

banken-3@bundesbank.de

Konsultation-05-10@bafin.de

Frankfurt, den 30.08.2010

1. Entwurf der überarbeiteten MaRisk i.d.F. vom 09.07.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und merken an:

1. Aus der Sicht der von uns vertretenen 200 Finanzportfolioverwalter ist besonders zu begrüßen die schnelle Reaktion auf die durch die Finanzkrise veranlassten neuen Regulierungsschritte im Bereich Risikomanagement. Die überarbeitete Fassung bestätigt den von der MaRisk von vornherein verfolgten Ansatz, der Financial Community unterhalb der Ebene von Gesetz und Verordnung ein flexibles (leicht abänderbares) Regelwerk zur Verfügung zu stellen, das zugleich – gerade für kleinere Institute – eine Handlungsanweisung bietet und durch seinen modularen Aufbau auch in einzelnen Teilsegmenten im Dialog mit den betroffenen Instituten fortentwickelt werden kann.
2. Der VuV begrüßt im Hinblick auf die Struktur seiner Mitglieder, deren unterschiedliche Institutsgrößen und Geschäftsaktivitäten - anknüpfend an das Kerngeschäftsfeld Finanzportfolioverwaltung -, die Übernahme des Proportionalitätsgrundsatzes in AT 2.1 Ziff. 2.
3. Im Kontext Risikomanagement – Modul AT 2.2 des Entwurfs – möchten wir der Überdeutlichkeit halber noch einmal festhalten: Die eigene Bilanz des Vermögensverwalters ist kein Risikofaktor für seinen Kunden. Selbst im Extremfall einer Insolvenz wird das bei der Depotbank liegende Kundenvermögen nicht beeinträchtigt. Die Bilanz des Vermögensverwalters ist weder Risikofaktor für seinen Kunden, noch für den Markt.
4. Wichtig erscheint uns die in Modul AT 4.2 ausformulierte Forderung nach einer nachhaltigen und allein in der Verantwortung der Geschäftsleitung liegenden Geschäftsstrategie, die das Geschäftsmodell des Instituts (segmentiert nach wesentlichen Geschäftsaktivitäten) unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Erreichung der geschäftlichen Ziele festschreibt.

5. Nach unserer Auffassung unzureichend abgehandelt wird in Modul AT 4.3.1 Ziff. 2 die Betrugsprophylaxe. Angesichts der Betrugsfälle der Vergangenheit - erinnert sei insbesondere an den Fall Phoenix Kapitaldienst – und den von der EU-Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger (Entwurf vom 12.07.2010) muss die Verhinderung von Betrugsfällen sehr wesentlicher Teil einer jeden Aufbau- und Ablauforganisation sein. Entsprechend ist die Betrugsprophylaxe in den Katalog der Prüfungshandlungen überdeutlich ein-zubeziehen, um den Anleger und den Markt zu schützen. Die insoweit von dem Entwurf vorgeschlagene Formulierung

„Bei der Definition der Prozesse ist der Vermeidung von Betrugsfällen besonderes Gewicht beizumessen“

ist zu wenig aussagekräftig.

6. Der VuV begrüßt die in Modul AT 4.4 Ziff. 1 für kleinere Institute eingeräumte Möglichkeit, die Funktion der Internen Revision und der Geschäftsleitung in Personalunion wahrzunehmen.
7. Letztlich möchten wir feststellen, dass das Generalthema der MaRisk in ausgezeichneter Weise in Modul AT 8.1 festgehalten wird:

„Jedes Institut muss die von ihm betriebenen Geschäftsaktivitäten verstehen. Für die Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten (einschließlich neuer Vertriebswege) ist vorab ein Konzept auszuarbeiten. Grundlage des Konzepts muss das Ergebnis der Analyse des Risikogehalts und der Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil dieser neuen Geschäftsaktivitäten sein. In dem Konzept sind die sich daraus ergebenden wesentlichen Konsequenzen für das Management der Risiken darzustellen.“

Dieser Grundsatz mag banal klingen, wird jedoch dazu führen, Risiko-bewusstsein als wesentliche Leitlinie einer jeden seriösen Geschäftspolitik zu etablieren bzw. zu verfestigen.



Klaus J. Koehler
- Verbandjustitiar -